

Beschlussvorlage

2009-2014/Bau-036

Status: öffentlich

Amt: Bauamt

Erstellungsdatum: 02.12.2010

Betreff:

B-Plan Nr. 201 "Wohngebiet H.Zille-Straße" in Genthin, § 85 BauO LSA Örtliche Bauvorschriften

Beratungsfolge:		Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Ja	Nein	Enthal- tung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA
20.12.2010	Bau- und Vergabeausschuss				

Ergebnis der Abstimmung:

☐ beschlossen

☐ abgelehnt

Beschluss:

Der Bau- und Vergabeausschuss der Stadt Genthin beschließt:

Von der Weitergeltung der örtlichen Bauvorschrift § 85 Abs. 1 BauO LSA als Bestandteil des B-Planes Nr. 201 „Wohngebiet Heinrich-Zille-Straße“ in Genthin ist abzusehen.

Sichtvermerk/Datum:	Turian		Bernicke
07.12.2010	Amtsleiter/in		Bürgermeister

Sachverhalt:

Die örtliche Bauvorschrift ist Bestandteil des B-Planes 201 Wohngebiet Heinrich-Zille-Straße in Genthin

Örtliche Bauvorschriften, die vor Inkrafttreten des Gesetztes (BauO LSA März 2006) nach Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 des Dritten Investitionserleichterungsgesetztes erlassen wurden, treten 5 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetztes (März 2006) im März 2011 außer Kraft.

Die Gemeinde kann die Weitergeltung der örtlichen Bauvorschrift für jeweils fünf Jahre bestimmen, wenn die Voraussetzungen nach § 85(1) BauO LSA fortbestehen.

Die in § 85(1) BauO LSA genannten Voraussetzungen sind:

- wenn es für die Weiterentwicklung einer schon vorhandenen und besonders gestalteten Ortslage erforderlich ist und wenn die Gemeinde diese Vorgaben bei der Gestaltung im öffentlichen Verkehrsraum berücksichtigt, über die besonderen Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zur Erhaltung und Gestaltung von Ortsbildern.

Aufgrund der Häufigkeit der Anträge auf Abweichung von der örtlichen Bauvorschrift bezogen auf die Dachneigung, Dachfarbe und Dacheindeckung für Wohngebäude, Garagen und Carports, aufgrund von bereits genehmigten Vorhaben, welche der Bauvorschrift nicht entsprachen und im Vorgriff der zu erwartenden Antragstellungen wurde durch den Bau- und Vergabeausschuss am 06.05.2002 beschlossen, allgemein den Anträgen auf Abweichung von der örtlichen Bauvorschrift bezogen auf – Festsetzungen der Dachneigung, der Dachfarbe und Dacheindeckung für bauliche Anlagen - zuzustimmen

Aufgrund der Vielzahl der zugestimmten Abweichungen von der örtlichen Bauvorschrift und aufgrund dessen, dass die Voraussetzung zur Weitergeltung der örtlichen Bauvorschrift in der Hinsicht, dass eine schon vorhandene und besonders gestaltete Ortslage erforderlich ist, nicht gegeben ist, und das Gebiet fast vollständig bebaut ist, ist von einer Weitergeltung der örtlichen Bauvorschrift abzusehen.

Rechtsgrundlage: **BauO LSA, GemO**

Anlagen:

Finanzielle Auswirkungen Vorlage Nr.: 2009-2014/Bau-036

Projektverantwortlicher/Ansprechpartner

1. Ausgaben

Haushaltsstelle:	Höhe der Ausgabe pro Jahr	
a) Planmäßige Ausgabe	lfd. Jahr	
	2010	
	2011 usw.	
b) über-/außerplanmäßige Ausgabe		

Deckung aus: Ausgabeesparung bei
 Mehreinnahmen bei**2. Auswirkungen auf:**

a) Personalkosten	
b) Sachkosten	
c) zu erwartende Einnahmen	

3. Auswirkungen auf Stellenplan:

Anzahl Stellenerweiterung	Anzahl Stellenreduzierung
---------------------------	---------------------------

4. Beteiligung der Kommunalaufsicht

Anzeigepflichtig ☐	Genehmigungspflichtig ☐
---	--

5.**6. Mitzeichnungen**

Sachbearbeiter / Fachbereich Bau

Datum 02.12.2010

.....